

## Sabrina Birnstingl, Gemeindebund Steiermark

---

**Von:** Gemeindebund Steiermark  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Juli 2012 15:16  
**An:** 'a20@stmk.gv.at'  
**Cc:** 'Brandl Josef'  
**Betreff:** Dienstordnung der Feuerwehren

Sehr geehrter Herr HR Dr. Kalcher!

Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, und der Gemeindebund Steiermark übermitteln zum vorgelegten Entwurf einer Dienstordnung der Feuerwehren nachstehende gemeinsame Stellungnahme:

In § 1 Abs. 2 sieht die Dienstordnung die Festlegung einer **Mindestausrüstung** von Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrausschuss vor.

§ 22 des Stmk. Feuerwehrgesetzes bestimmt, dass die Dienstordnung u.a. Regelungen über die Mindestleistungsfähigkeit zu enthalten hat.

Auch wenn die Erstellung einer „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ in den Aufgabenbereich des Landesfeuerwehrausschusses fällt, sind Fragen der Erstellung dieser Richtlinie bzw. des erforderlichen Ausrüstungsstandes nicht im Rahmen einer Dienstordnung, sondern entsprechend dem im § 35 Feuerwehrgesetz dazu vorgesehenen Verfahren (Anhörung der Interessenvertretungen, Genehmigung durch die Landesregierung, Veröffentlichung) zu regeln. Im Feuerwehrgesetz wurde der Begriff Mindestausrüstung bewusst vermieden, dementsprechend sollte auch nicht über den Weg der Dienstordnung dieser Begriff wieder eingeführt werden.

Dementsprechend erwähnt § 22 Stmk. Feuerwehrgesetz auch keine „Mindestausrüstung“, sondern spricht nur von „Mindestleistungsfähigkeit“. Der Verweis des § 22 Stmk. Feuerwehrgesetz auf Regelungen über eine Mindestleistungsfähigkeit in einer Dienstordnung bezieht sich auch nicht auf Ausrüstungen, sondern auf Gliederung und Stärke (Ausbildung u.dgl.) der Feuerwehrmitglieder.

Regelungen über die Erstellung von Ausrüstungsrichtlinien haben daher ausschließlich nach den Vorgaben des § 35 Stmk. Feuerwehrgesetz zu erfolgen.

§ 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes einer Dienstordnung wäre daher dementsprechend zu adaptieren. Wir schlagen vor, den ersten Satz des § 1 Abs. 2 abzuändern wie folgt:

*Die erforderliche Ausrüstung einer Feuerwehr richtet sich nach der „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“.*

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit besten Grüßen

Dr. Stefan Hoflehner/Mag. Dr. Martin Ozimic

Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13 - 20  
Sackstraße 20, 8010 Graz  
E-Mail: [office@steirischer.staedtebund.at](mailto:office@steirischer.staedtebund.at)

---



Burgring 18, A-8010 Graz  
Telefon: +43/316/82 20 79-0  
Telefax: +43/316/81 05 96  
E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

---